Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0470/2026 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Schutzkonzepte und Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern in Mainzer Kindertagesstätten (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Welche verbindlichen Schutzkonzepte gegen sexuelle Übergriffe unter Kindern bestehen aktuell in den Mainzer Kindertagesstätten?**

   § 45 SGB VIII regelt u.a., dass die Betriebserlaubnis nur zu erteilen ist, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet und deren Rechte gesichert sind. Danach müssen alle Einrichtungen Konzepte zum Schutz vor Gewalt entwickeln, anwenden und überprüfen. Dies ist ein dynamischer Prozess, der an die jeweiligen Einrichtungen und Gegebenheiten angepasst wird. Weiterhin sind zum Schutz geeignete Beschwerdeverfahren vorzuhalten. Ein Schutzkonzept ist verpflichtender Bestandteil der Betriebserlaubnis jeder Kindertagesstätte.

   Die Abteilung Landesjugendamt des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) ist im Rahmen ihres Auftrags zum Schutz von Kindern in Einrichtungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen und für die Beratung von Jugendämtern, Trägern und Einrichtungen zuständig.

2. **Sind diese Schutzkonzepte verpflichtend für alle Träger (kommunal, kirchlich, frei) oder unterscheiden sich die Vorgaben je nach Trägerschaft?**

   Die Verpflichtung zur Umsetzung entsprechender Schutzkonzepte gilt grundsätzlich für alle Träger von Kindertageseinrichtungen, unabhängig davon, ob es sich um kommunale, kirchliche oder freie Träger handelt. Die konkrete Ausgestaltung kann sich je nach Träger und Einrichtung unterscheiden, muss jedoch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Kinderrechte, so auch die Schutzrechte sowie das Recht auf gewaltfreie Erziehung, sind unter anderem im SGB VIII, im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch, in der UN-Kinderrechtskonvention sowie in der EU-Grundrechtecharta verankert.

3. **Wie häufig werden diese Schutzkonzepte überprüft und aktualisiert?**

   Schutzkonzepte werden im Rahmen der Qualitätssicherung der Träger regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Anlass können fachliche Weiterentwicklungen, organisatorische Veränderungen oder besondere Vorkommnisse sein.

   Im Zuge der Erteilung der Betriebserlaubnis für Kitas prüft das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV), ob ein Schutzkonzept als Bestandteil der Kita-Konzeption vorliegt.
   Das örtliche Amt für Jugend und Familie (Abteilung Kindertagesstätten) legt in einer jährlich stattfindenden Evaluation mit den freien Trägern erneut ein besonderes Augenmerk darauf, wie die Träger sicherstellen, dass ihr Schutzkonzept immer auf dem aktuellen Stand ist.

4. **Welche Schulungen erhalten pädagogische Fachkräfte in Mainz zum Erkennen und Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern?**

Pädagogische Fachkräfte der städtischen Einrichtungen erhalten regelmäßig Fortbildungen zu Themen des Kinderschutzes sowie zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten unter Kindern. Ab 2026 starten in den Kitas in städtischer Trägerschaft insbesondere Schulungen zum Meldeverfahren nach § 47 SGB VIII (Meldepflicht bei Vorkommnissen, die geeignet sind, das Kindeswohl in der Einrichtung zu beeinträchtigen). Diese werden durch die zuständigen Fachberatungen und Teamleitungen in den Kindertagesstätten durchgeführt und dienen der Sensibilisierung sowie der Handlungssicherheit der Fachkräfte.

5. **Wie viele Fälle von sexuellen Übergriffen unter Kindern in Kindertagesstätten wurden in Mainz in den letzten fünf Jahren gemeldet?**

Eine gesonderte kommunale Statistik ausschließlich zu grenzverletzendem Verhalten unter Kindern in Kindertagesstätten wird nicht geführt. Vorkommnisse werden im Rahmen der gesetzlichen Verfahren dokumentiert und – sofern erforderlich – gemäß § 47 SGB VIII an die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt Rheinland-Pflaz) gemeldet. Im Vordergrund steht hierbei immer die fachliche Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls sowie der Schutz der betroffenen Kinder. Dies gilt gleichermaßen für die kommunalen Einrichtungen sowie für die in freier Trägerschaft.

6. **Wie viele dieser Fälle betrafen städtische Einrichtungen, wie viele Einrichtungen freier oder kirchlicher Träger?**

Da keine entsprechende kommunale Statistik geführt wird, liegen der Stadt keine differenzierten Zahlen vor.

7. **Welche Stellen werden bei entsprechenden Vorfällen informiert (z. B. Jugendamt, Fachberatung, externe Beratungsstellen)?**

Bei entsprechenden Vorfällen werden je nach Einzelfall verschiedene Stellen informiert. Hierzu gehören insbesondere die Leitung der Kindertagesstätten, der jeweilige Träger der Einrichtung sowie Fachberatung. Eine Meldung nach § 47 SGB VIII erfolgt an das Landesjugendamt und nachrichtlich an das Amt für Jugend und Familie (Abteilung Kindertagesstätten).

8. **Gibt es eine zentrale statistische Erfassung solcher Vorfälle durch die Stadt Mainz?**

Eine zentrale statistische Erfassung entsprechender Vorfälle durch die Stadt erfolgt nicht.

9. **Wenn keine Zahlen vorliegen, warum nicht?**

Im Vordergrund steht die fachliche Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls sowie der Schutz der betroffenen Kinder und die Beratung der Familien. Dokumentationen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der internen Verfahren der Träger.

Nicht bei jeder Meldung handelt es sich tatsächlich um einen Übergriff. Allerdings bedarf jede Meldung einer Prüfung, um das Kindeswohl sicherzustellen bzw. eine Gefahr auszuschließen.

10. **Welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, wenn ein Kind Opfer eines sexuellen Übergriffs in einer Kita wird?**

Grundsätzlich können hier nur Angaben zu den Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft gegeben werden, da die Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in diesen Fragen vom Landesjugendamt beaufsichtigt werden (siehe Antwort zur Frage 17).

In der frühpädagogischen Fachpraxis wird bei Vorfällen zwischen Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Regel nicht von „Tätern“ und „Opfern“ gesprochen. Kinder befinden sich in einer Entwicklungsphase, in der sie soziale Regeln, Grenzen und Körperwahrnehmung erst erlernen.
Fachlich wird daher überwiegend von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Kindern gesprochen.
Eine sexuelle Grenzverletzung unter Kindern ist keineswegs mit einem sexuellen Missbrauch oder gar sexuellem Übergriff durch erwachsene Personen zu vergleichen. Trotzdem kann grenzverletzendes Verhalten für die betroffenen Kinder belastend sein.

Ziel pädagogischer Intervention ist es, die betroffenen Kinder zu schützen, Grenzen deutlich zu machen und gleichzeitig mit allen beteiligten Kindern altersangemessen pädagogisch zu arbeiten.

Kindertageseinrichtungen orientieren sich hierbei an aktuellen fachlichen Empfehlungen der Frühpädagogik, des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagestätten in Rheinland-Pfalz sowie an den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII.

Wird grenzverletzendes Verhalten unter Kindern bekannt, steht zunächst der Schutz des betroffenen Kindes im Mittelpunkt. Pädagogische Fachkräfte greifen unmittelbar ein und sorgen für eine klare Grenzsetzung. Der Vorfall wird im Team und gegebenenfalls mit der Fachberatung reflektiert.
Es erfolgt ein Gesprächsangebot an alle Sorgeberechtigten der betroffenen Kinder (sowohl der Kinder, die den Übergriff erlebt haben als auch derer, die sich grenzverletzend oder übergriffig verhalten haben). Je nach Situation werden weitere Fachstellen einbezogen und über Beratungs- und Unterstützungsangebote informiert.

Weitere konkrete Maßnahmen zum Schutz können u.a. sein: Anpassung der Aufsichtspflicht, klare Absprachen in Team und Kindergruppe, pädagogische Angebote in der Kindergruppe zum Beispiel zum Thema „Körper und Grenzen“ sowie „Nähe und Distanz“.

Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Maßnahmen dem Grad der Grenzverletzung bzw. des Übergriffs angemessen sind. Ziel sollte neben dem unmittelbaren Schutz und der präventiven Absicherung vor allem die emotionale Stabilisierung der Kinder sowie die Wiederherstellung des Sicherheitsgefühls und des Vertrauens sein.

11. **Welche Unterstützung (z. B. psychologische Beratung, Elternberatung, externe Fachstellen) wird den betroffenen Kindern und ihren Familien angeboten?**

In Abhängigkeit vom individuellen Bedarf kommen Leistungen der Krankenversicherung, Leistungen der Hilfen zur Erziehung oder der Erziehungsberatung in Betracht. Die Familien werden darauf hingewiesen und erhalten Kontaktdaten.

Die Eltern erhalten durch das Amt für Jugend und Familie ihre Erstberatung und je nach Grenzverletzung werden sie an die weiteren Unterstützungsformen weitergeleitet. Dies kann z.B. eine Beratungsstelle, ein Arztbesuch oder eine Unterstützung im Rahmen des SGB VIII sein.

12. Welche Kriterien entscheiden darüber, ob Opfer und Täter weiterhin gemeinsam dieselbe Einrichtung besuchen?

Ob beteiligte Kinder mit grenzverletzendem Verhalten weiterhin dieselbe Einrichtung oder Gruppe besuchen, wird einzelfallbezogen entschieden und ist davon abhängig, inwieweit die getätigten Maßnahmen wirken und es gelingt, das Sicherheits- und Vertrauensgefühl wiederherzustellen.

13. Welche pädagogischen oder therapeutischen Maßnahmen werden bei Kindern ergriffen, die wiederholt übergriffiges Verhalten zeigen?

Bei Kindern, die wiederholt grenzverletzendes Verhalten zeigen, erfolgen in der Regel intensive pädagogische Maßnahmen, Gespräche mit den Sorgeberechtigten sowie gegebenenfalls die Einbindung externer Beratungs- oder Unterstützungsangebote.

Es kommen Leistungen wie unter 11. in Frage, zu denen beraten wird. Die Verantwortung für die Einleitung von pädagogischen oder therapeutischen Maßnahmen liegt bei den Sorgeberechtigten.

Hier bietet das SGB VIII eine Vielzahl an Angeboten, die durch das Amt für Jugend und Familie je nach Vorfall individuell eingesetzt werden können.

14. Unter welchen Umständen kann ein übergriffiges Kind aus einer Gruppe oder Einrichtung herausgenommen oder in eine andere Einrichtung versetzt werden?

In Einzelfällen können organisatorische Maßnahmen erforderlich sein, etwa eine räumliche oder gruppenbezogene Trennung der beteiligten Kinder. Entscheidungen erfolgen stets unter Berücksichtigung des Kindeswohls und in enger Absprache mit allen Beteiligten, vor allem der Sorgeberechtigten.

Ein Ausschluss des Kindes ändert dessen Verhalten nicht. Das Kind erhält die Unterstützung, die es benötigt, sodass sich das grenzverletzende Verhalten nicht wiederholt.

15. Welche Rolle spielen dabei Jugendamt, Fachberatung oder externe therapeutische Stellen?

In solchen Fällen ist zwischen Kindertagesstätten in städtischer und in freier Trägerschaft zu unterscheiden. Die Fachberatung für Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft wird durch die Abteilung Kindertagesstätten des Amtes für Jugend und Familie wahrgenommen. Kindertagesstätten in freier Trägerschaft organisieren ihre Fachberatung eigenständig. In beiden Konstellationen kann die Abteilung Allgemeiner Sozialdienst und Besondere Soziale Dienste des Amtes für Jugend und Familie hinzugezogen werden. Wenn die Einrichtung oder die Fachberatung Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung der Kinder feststellen, die grenzverletzendes Verhalten gezeigt haben, wird ein formalisiertes Verfahren nach § 8a SGB VIII durch die Abteilung Allgemeiner Sozialdienst und Besondere Soziale Dienste des Amtes für Jugend und Familie durchgeführt. Wenn sich die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb dieses Verfahrens erhärten,

wird dann durch die Abteilung, ggf. mit anderen externen Fachstellen, ein individuelles Schutzkonzept auferlegt.

16. Wie bewertet die Stadt Mainz die Entscheidung eines Trägers oder einer Einrichtung, Opfer und Täter weiterhin gemeinsam in derselben Kita zu betreuen?

Die fachliche Bewertung entsprechender Situationen erfolgt durch die jeweilige Einrichtung und den Träger unter Einbeziehung fachlicher Beratung. Maßgebend ist immer der Schutz aller Kinder.

Ergreift die Einrichtung nach einem Vorfall entsprechende Schutzmaßnahmen und greifen die installierten pädagogischen Maßnahmen zur emotionalen Stabilisierung der Kinder, können die beteiligten Kinder weiterhin gemeinsam in der Kindertagesstätte betreut werden. Ziel der Maßnahmen ist neben dem Schutz aller Kinder, die Wiederherstellung eines Sicherheitsgefühls und eines Vertrauensverhältnisses in der Kindertagesstätte.

17. Welche Aufsichtspflichten und Kontrollmöglichkeiten hat die Stadt Mainz gegenüber freien oder kirchlichen Kita-Trägern in solchen Fällen?

Die Betriebserlaubnisaufsicht über Kindertagesstätten liegt in Rheinland-Pfalz beim LSJV. Die Stadt Mainz arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eng mit den freien Trägern der Einrichtungen zusammen und unterstützt diese fachlich gemeinsam mit dem Landesjugendamt.

18. Welche Konsequenzen drohen Einrichtungen oder Trägern, wenn Schutzkonzepte nicht eingehalten oder Vorfälle nicht ausreichend aufgearbeitet werden?

Werden gesetzliche Anforderungen oder Vorgaben zum Kindesschutz nicht eingehalten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde (LSJV) entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese können je nach Einzelfall unterschiedliche aufsichtsrechtliche Schritte umfassen.

19. Welche Informationspflichten bestehen gegenüber Eltern bei entsprechenden Vorfällen?

Grundsätzlich werden Eltern über relevante Vorfälle informiert, soweit dies unter Berücksichtigung von Datenschutz, Persönlichkeitsrechten und Kindeswohl möglich und erforderlich ist. Im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist ein ständiger gegenseitiger Austausch über das eigene Kind und das Kind betreffende Ereignisse unerlässlich.

Im Vordergrund steht auch die Prävention in Form von Informationsabenden für Eltern.

20. Welche Maßnahmen stellt die Stadt sicher, um Transparenz zu gewährleisten und Vertrauen der Eltern zu erhalten?

Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft arbeiten grundsätzlich transparent mit Eltern zusammen und beziehen diese in die pädagogische Bearbeitung entsprechender Situationen ein.

Ein stadtweites Rahmenschutzkonzept wird gerade in einer überarbeiteten Neuauflage durch die Stadt Mainz für die Öffentlichkeit umgesetzt. Dieses soll im Laufe des Jahres 2026 veröffentlicht werden.

Ein umfangreicher Teil dieses Rahmenschutzkonzeptes stellt weiteres Handwerkszeug für die Überarbeitung und Überprüfung der bereits bestehenden individuellen Schutzkonzepte jede einzelne Kindertagesstätte zur Verfügung.

Mainz, 20.03.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete